Richtlinie zu Interessenkonflikten der Organmitglieder der Evangelischen Bank eG

Version 1.0 v. 24. August 2026

Evangelische Bank

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

1 Begriffsbestimmungen 4

1.1 Was ist ein Interessenkonflikt? 4

1.2 Welche Personen gelten als Organmitglieder? 4

1.3 Welche Arten von Interessenkonflikten gibt es? 4

a) Einzelfallbezogener oder temporärer Interessenkonflikt 4

b) Dauerhafter Interessenkonflikt 4

2 Ermittlung und Bewertung von Interessenkonflikten 4

2.1 Wirtschaftliche Abhängigkeit 4

2.2 Geschäftsbeziehungen (Werk-, Dienst,- Miet- und ähnliche Verträge) 5

2.3 Kredite an Organmitglieder 5

2.4 Interessenkonflikte aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der betroffenen Personen 6

2.5 Sonstige Interessenkonflikte 6

3 Umgang, Steuerung und Minderung von Interessenkonflikten 6

3.1 Transparenz potenzieller Interessenkonflikte 6

3.2 Maßnahmen bei vorliegenden Interessenkonflikten 7

3.3 Kommunikation des Interessenkonflikts 7

3.4 Interessenkonflikte bei den Tochterunternehmen der EB 7

Präambel

Nach §§ 25c Abs. 1 und 25d Abs. 1 KWG müssen Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder (nachfolgend „Organmitglieder“) zum Zweck der Leitung bzw. Überwachung der Evangelischen Bank eG (EB) die Anforderungen der fachlichen Eignung, der Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit zu Beginn, wie auch während der Mandatsausübung sicherstellen. Ein Aspekt, der für eine mangelnde Zuverlässigkeit der Organmitglieder sprechen könnte und daher vom Institut beurteilt werden sollte, ist das Bestehen eines Interessenkonflikts. Daher ist der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung und Pflege von wirksamen Richtlinien zur Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Instituts und den Interessen unter anderem der Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans verantwortlich, die sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken können.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten von Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Kompetenzen in der EB zur Abwicklung von Bankgeschäften mit Kunden und Dritten (z.B. Verbundunternehmen) hat die EB u.a. bereits folgende Richtlinien und Leitsätze eingeführt:

- Verhaltenskodex der Evangelischen Bank eG
- Richtlinie zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen
- Unternehmensgrundsätze
- Corporate Governance Kodex der Evangelischen Bank eG
- Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte
- Richtlinie zu Interessenkonflikten zum Zwecke des BaFin-Rundschreiben 08/2023: Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft
- Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder zum Umgang mit Zuwendungen in Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen
- Interessenkonfliktrichtline der Evangelischen Bank eG

Darüber hinaus gilt die folgende Richtlinie für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder für Beziehungen und Geschäfte mit der EB außerhalb der originären Aufgabenwahrnehmung als Organmitglied. Diese betreffen die originäre berufliche Sphäre der Aufsichtsratsmitglieder und privaten oder nebenberuflichen Tätigkeiten der Vorstandmitglieder.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Was ist ein Interessenkonflikt?

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn ein Organmitglied Interessen im eigenen Sinne wahrnimmt bzw. wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, einer gleichzeitig sorgfältigen und objektiven Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft zuwider zu laufen.

1.2 Welche Personen gelten als Organmitglieder?

Als Organmitglieder i.S. der nachfolgenden Grundsätze gelten die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates.

1.3 Welche Arten von Interessenkonflikten gibt es?

a) Einzelfallbezogener oder temporärer Interessenkonflikt

Ein einzelfallbezogener Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Organmitglied aufgrund einer der in Kapitel 2 aufgeführten Tatbestände bezogen auf die Einzelfallentscheidung oder für einen überschaubaren Zeitraum befangen ist, z. B. im Rahmen der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 23 der Satzung der EB wie etwa der Erteilung von Prokura oder der Übernahme von Beteiligungen.

b) Dauerhafter Interessenkonflikt

Ein dauerhafter Interessenkonflikt liegt vor, wenn erkennbar ist, dass sich das Abhängigkeitsverhältnis zur Genossenschaft über einen überschaubaren Zeitraum nicht auflösen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit eines Organmitglieds von der dauerhaften Auftragsvergabe durch die Bank ergibt oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Organmitglieds zu einer Wertberichtigung des Kreditengagements des Organmitglieds führen.

2 Ermittlung und Bewertung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt kann in

- einem Angehörigkeitsverhältnis,
- einer Geschäftsbeziehung oder
- einer wirtschaftlichen Abhängigkeit

zu Personen in der EB oder zu Tochterunternehmen begründet sein. Maßgeblich ist eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls. Ein Interessenkonflikt kann auch aus einem Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat resultieren.

Im Einzelnen können insbesondere folgende Umstände zu Interessenkonflikten führen:

2.1 Wirtschaftliche Abhängigkeit

Interessenkonflikte können sich aus einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Organmitglieds zu Personen in der EB oder deren Tochterunternehmen ergeben. Ein Indiz für eine wirtschaftliche Abhängigkeit kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn das Organmitglied aus seinen Geschäften mit der Bank den überwiegenden Teil seines Geschäftsumsatzes p.a. erzielt oder umfangreiche Geschäfte mit dem Institut betreibt, die nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht aus einem Angehörigkeitsverhältnis oder einer Geschäftsbeziehung resultiert.

2.2 Geschäftsbeziehungen (Werk-, Dienst,- Miet- und ähnliche Verträge)

Begründet durch die genossenschaftliche Governance, wonach ein Organmitglied immer auch Mitglied der Genossenschaft sein muss und dem hieraus resultierenden Förderzweck des Instituts gegenüber dem Organmitglied, können außerhalb der originären Mitglieder- und Kundenbeziehung Geschäftsbeziehungen zwischen Organmitgliedern und Kreditinstitut bestehen. Diese können auch im Rahmen des Auftrags zur Förderung der regionalen Wirtschaft zu Werk- und Dienstleistungsverträgen mit regionalen Handwerkern, Freiberuflern, Gastronomen, Kaufleuten und Gebäudedienstleistern führen, bei denen es sich um Organmitglieder sowie deren nahe Angehörige und die von Organmitgliedern geleiteten Unternehmen handelt.

Für die Bewertung, ob sich durch diese Geschäftsbeziehungen mit der Genossenschaft ein Interessenkonflikt begründen lässt, ist darauf abzustellen, inwiefern die Geschäftsbeziehungen geeignet sind, das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in seiner Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Dies dürfte regelmäßig insbesondere dann der Fall sein, wenn sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit aus diesem Vertragsverhältnis für die betroffene Person ergibt, oder die Auftragsvergabe nicht zu marktmäßigen Bedingungen gemäß § 15 KWG erfolgt. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit in Vertragsbeziehungen ist zum Beispiel gegeben, wenn das Organmitglied, ein(e) nahe(r) Angehörige(r) oder ein von diesen geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte für die EB vermittelt. Bei vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Vermittlern, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur EB stehen, ist stets eine Unvereinbarkeit mit einer gleichzeitigen Tätigkeit als Organmitglied anzunehmen.

Ob eine Geschäftsbeziehung die Unabhängigkeit eines Organmitglieds beeinträchtigt und einen Interessenkonflikt begründet, auch wenn keine wirtschaftliche Abhängigkeit entsteht, ist anhand der Einzelfallumstände zu prüfen. Unterschreitet der aus einer Geschäftsbeziehung resultierende Jahresumsatz die Wesentlichkeitsgrenze von netto EUR 10.000,-, ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied hierdurch in seiner Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Unter der Geschäftsbeziehung ist im Übrigen nicht per se die Mitglieds- und Kundenbeziehung des Organmitglieds zu verstehen. Ausnahmen können sich im Zusammenhang mit Krediten ergeben (siehe hierzu den folgenden Abschnitt).

2.3 Kredite an Organmitglieder

Ein Interessenkonflikt kann auch vorliegen, wenn ein Organmitglied oder ein ihm nahestehendes Unternehmen Kreditnehmer der Genossenschaft ist und der Kredit ausfallgefährdet ist, also erhöht latente Risiken im Kreditengagement erkennbar sind (Kredite im Gelbbereich des VR-Rating). Als nahestehende Unternehmen sind die Unternehmen anzusehen, an denen das Organmitglied eine bedeutende Beteiligung hält, bei denen es persönlich haftender Gesellschafter ist, bei denen es im Vorstand oder Aufsichtsorgan sitzt oder bei denen es als leitender Angestellter tätig ist.

Von einem Interessenkonflikt ist dann auszugehen, wenn dieses Organmitglied wegen der Abhängigkeit von der Fortführung des Kreditverhältnisses in seiner Entscheidungsfindung im Sinne der Ordnungsmäßigkeit der Mandatsausübung nicht mehr frei ist. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn der Kredit wertberichtigt wird (Rotbereich des VR-Rating). Eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich.

2.4 Interessenkonflikte aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der betroffenen Personen

Interessenkonflikte des Organmitglieds können im Zusammenhang mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit begründet werden. Ein Interessenkonflikt kann etwa dann bestehen, wenn ein Organmitglied in seiner beruflichen Tätigkeit als Wettbewerber der Genossenschaft auftritt.

2.5 Sonstige Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können auch dann entstehen, wenn ein Organmitglied im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt, eine Geschäftsbeziehung zu einem Mitglied oder Kunden der Genossenschaft unterhält, über dessen Angelegenheiten im Rahmen der Beschlussfassung der Geschäftsleitung bzw. der Mitwirkungspflichten des Aufsichtsrats Beschluss gefasst wird. Auch die Ausübung anderer Mandate, z.B. im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kann im Einzelfall zu Interessenkonflikten bei einer Entscheidungsfindung führen.

Unbeschadet gesetzlicher Vorgaben hat der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat mit einem zeitlichen Abstand zu erfolgen, der eine unabhängige Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsfunktion sicherstellt. Interessenkonflikten wird in aller Regel nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn ein ehemaliges Vorstandsmitglied nach einer Karenzzeit von weniger als zwei Jahren die Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt.

Interessenkonflikte können auch durch verwandtschaftliche Beziehungen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) zwischen den Organmitgliedern (und Mitarbeitern) bestehen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass solche Interessenkonflikte bei der Mandatsbesetzung vermieden werden. Sofern im Einzelfall verwandtschaftliche Beziehungen nicht vermieden werden können, soll durch aufbauorganisatorische Maßnahmen (Beziehung Mitarbeiter/Vorstandsmitglied) oder durch Ausschussbildung im Aufsichtsrat sichergestellt werden, dass Interessenkonflikte abgemildert werden.

Schließlich können sich Interessenkonflikte aus Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Organmitglied und der EB oder deren Tochterunternehmen ergeben oder durch die Wahrnehmung politischer Mandate.

3 Umgang, Steuerung und Minderung von Interessenkonflikten

3.1 Transparenz potenzieller Interessenkonflikte

Alle Organmitglieder sind verpflichtet, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat zeitnah offen zu legen.

Als Bagatellgrenze für die Anzeige möglicher Interessenkonflikte legt der Aufsichtsrat eine Betragsgrenze von netto EUR 1.000 fest. Unabhängig von dieser Betragsgrenze sind Beratungsleistungen des Organmitglieds gegenüber der Genossenschaft stets offenzulegen (vgl. DGRV-Rundschreiben 1/07/R vom 04.01.2007).

Wird die Bagatellgrenze überschritten, trägt der Aufsichtsratsvorsitzende den möglichen Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat vor und lässt darüber beraten, ob unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 festgelegten Vorgaben, insbesondere der Wesentlichkeitsgrenze, tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliegt. Die betroffene Person bleibt von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen, kann aber vom Aufsichtsrat angehört werden.

Eventuell notwendige Beschlussfassungen nach § 15 KWG (Organkredite und Organgeschäfte) bleiben hiervon unberührt.

Im Rahmen der regelmäßigen Eignungsprüfung prüft der Aufsichtsrat durch Befragung der Organmitglieder, ob tatsächliche oder potenzielle dauerhafte Interessenkonflikte vorliegen. Eine analoge Vorgehensweise ist bei der anlassbezogenen Eignungsprüfung neuer Kandidaten für Vorstands- oder Aufsichtsmandate vorgesehen.

3.2 Maßnahmen bei vorliegenden Interessenkonflikten

Wird ein einzelfallbezogener oder temporärer Interessenkonflikt i.S. von Kapitel 1.3 festgestellt, berät der Aufsichtsrat unter Ausschluss der betroffenen Person darüber, wie mit dem Interessenkonflikt umzugehen ist. Die Lösung des Interessenkonflikts kann insbesondere darin bestehen, dass das Organmitglied an Beratungen und Abstimmungen über oder im Zusammenhang mit den Umständen, die den Interessenkonflikt begründen, nicht teilnimmt.

Wird ein Interessenkonflikt eines Organmitglieds festgestellt und handelt es sich um einen dauerhaften, nicht einzelfallbezogenen Interessenkonflikt i.S. von Kapitel 1.3, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss über die weitere Vorgehensweise. Soweit der Aufsichtsrat keine Möglichkeit sieht, durch geeignete Maßnahmen eine hinreichende Abschwächung oder einen Ausschluss des Interessenkonflikts sicherzustellen, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Empfehlung an das Organmitglied, sein Mandat aufzugeben oder
2. Einleiten der satzungsgemäßen Maßnahmen zur Abberufung des Mandatsträgers (Ultima ratio)

Der Umgang mit dem Interessenkonflikt, die Maßnahmen zur Abschwächung und/oder die weiteren Maßnahmen gegenüber dem Organmitglied werden im Aufsichtsratsprotokoll dokumentiert.

3.3 Kommunikation des Interessenkonflikts

Sofern ein vorliegender Interessenkonflikt nicht oder nicht hinreichend abgeschwächt oder ausgeschlossen werden kann, dürfte die Zuverlässigkeit des Organmitglieds zumindest beeinträchtigt sein. Daher wird in diesem Fall der Vorstand der EB beauftragt, eine Anzeige gegenüber BaFin und Bundesbank wegen geänderter Tatsachen zur Zuverlässigkeit des Organmitglieds abzugeben (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 15 KWG), einschließlich der Angabe etwaiger Maßnahmen zur Verhinderung, Lösung oder Abschwächung des Interessenkonflikts. Außerdem ist eine Kommunikation gegenüber der gesetzlichen Prüfung sicherzustellen.

3.4 Interessenkonflikte bei den Tochterunternehmen der EB

Die EB wird ihre Tochterunternehmen anhalten, Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten aufzustellen.

Diese Richtlinie zu Interessenkonflikten von Organmitgliedern wurde mit Datum vom 11.09.2026 beraten und eingeführt.

Für den Vorstand	Für den Aufsichtsrat
_____	_____
Vorsitzender des Vorstands	Aufsichtsratsvorsitzende
_____	_____
Mitglied des Vorstands	Stv. Aufsichtsratsvorsitzender